

Bundesrat

Drucksache 440/1/92

(Grunddrrs. 192/92, 440/92)

15.09.92

AS - FJ - In - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

M. Seiden

zur

- a) EntschlieÙung des Bundesrates zur Schaffung eines Arbeitsschutz-
gesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland
- Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen -
 - Drucksache 440/92 -
- b) EntschlieÙung des Bundesrates zur gesetzlichen Neuordnung
des Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -
 - Drucksache 192/92 -

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung auf der Grundlage
der Fassung in der Drucksache 440/92 mit der Maßgabe der
nachstehenden Änderungen anzunehmen: *)

*) Der Antrag in Drucksache 192/92 ist nach den Beschlußempfehlungen
der Ausschüsse AS, FJ und In bei Annahme dieser Empfehlung erledigt.

- AS 1. Zu Nummer 1 Abs. 2; Nummer 2, dritter Spiegelstrich usw.
FJ
In Im Entschließungstext ist durchgängig der Begriff
"Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" durch den Begriff
"Beschäftigte" zu ersetzen.

Begründung: *)

Klarstellung, daß auch der öffentliche
Dienst erfaßt werden soll.

- AS 2. Zu Nummer 1, Abs. 3 a - neu -
In

In Nummer 1 ist nach dem dritten Absatz folgender Absatz
einzufügen:

"In vielen - auch unter wirtschaftlichen Aspekten durchgeführten -
Analysen wird nachgewiesen, daß unter präventiven Gesichtspunkten
durchgeführte Maßnahmen der Gestaltung der Arbeit und des
Arbeitsumfeldes die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen verbessert
haben.

Beschäftigte bleiben leistungsfähig, Gewinnausfall
sowohl durch Fehlzeiten infolge
krankheitsbedingter Ausfälle nach Unfällen und Berufskrankheiten
als auch infolge direkter Havarieschäden werden minimiert.
Als Folge eines konsequent präventiv ausgerichteten Arbeits-
schutzes können daher auch Einsparungen bzw. geringere Erhöhungen
der Beiträge der Arbeitgeber an die Unfallversicherer
eintreten.

Eine wirkungsvolle und praxisnahe Arbeitsschutzgesetzgebung ist
daher eine Voraussetzung für die Attraktivität des Wirtschafts-
standortes Deutschland."

*) Sämtliche Begründungen erfolgen nur gegenüber dem Plenum
des Bundesrates, sollen also nicht in den Entschließungstext
selbst eingehen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Ein wesentliches Gegenargument der Gegner einer umfassenden Neuregelung des Arbeitsschutzgesetzes sind die angeblich zu hohen Kosten für die Durchführung umfassender Arbeitsschutzmaßnahmen. Gerade unter dem Aspekt der Erweiterung des Ansatzes der Definition des Begriffes Arbeitsschutz (Einschluß z.B. der Gesundheitsförderung) erscheint die Aufnahme dieser Argumente wichtig.

AS
In

3. Zu Nummer 2, erster Spiegelstrich, Satz 2

In Nummer 2 ist im ersten Spiegelstrich in Satz 2 das Wort "sämtliche" durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung:

Es gibt schicksalshafte Erkrankungen, Erkrankungen im Altersgang, die die ursprüngliche Formulierung nicht tragfähig machen.

Wi

4. Zu Nummer 2, dritter Spiegelstrich, zweiter Unterspiegelstrich

In Nummer 2 ist im dritten Spiegelstrich im zweiten Unterspiegelstrich nach den Wort "sie" das Wort "grundsätzlich" einzufügen.

AS 5. Zu Nummer 2, vierter Spiegelstrich, Satz 1

In

In Nummer 2 ist im vierten Spiegelstrich in Satz 1 das Wort
"technisches" zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung auf das technische Schutzniveau ist unzulässig. Auf allen Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes ist ein national besseres Schutzniveau anzustreben, soweit es im Rahmen der Ausgestaltung des EG-Rechts die Möglichkeit dazu gibt (insbesondere Richtlinien nach Artikel 118 a EWG-Vertrag).

AS 6. Zu Nummer 3 Buchst. a, Abs. 1

In

In Nummer 3 Buchst. a ist der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Das Arbeitsschutzrecht muß zu einem umfassenden Arbeitsschutzgesetzbuch zusammengefaßt werden. Dieses Arbeitsschutzgesetzbuch soll alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche umfassen."

Begründung:

Sprachliche Verdeutlichung.

AS 7. Zu Nummer 3 Buchst. a, erster Absatz
In

In Nummer 3 Buchst. a ist an den ersten Absatz ferner folgender Satz anzufügen:

"(Diesen Grundsatz hat der Bundesrat bereits in seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes - BR-Drs. 202/92 -
vertreten)."

Begründung:

Durch Verweis auf die bestehende
Beschlußlage soll die Kontinuität
der Arbeit des Bundesrates verdeutlicht
werden.

AS 8. Zu Nummer 3 Buchst. b, zweiter Absatz
In

In Nummer 3 Buchst. b ist im zweiten Absatz nach dem Wort
"Programme" das Wort "EG-rechtskonform" einzufügen.

Begründung:

Berücksichtigung der Rechtsentwicklung
im EG-Recht.

AS
FJ
In

9. Zu Nummer 3 Buchst. d, Abs. 2 Satz 1

In Nummer 3 Buchst. d sind im zweiten Absatz in Satz 1 nach dem Wort "Arbeitgeber" die Worte "und Arbeitgeberinnen" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

Wi

10. Zu Nummer 3, Buchstabe d, Absatz 2

In Nummer 3 Buchstabe d sind
im zweiten Absatz im ersten Satz
nach dem Wort "rechtlich"
die Worte "für den Arbeitsschutz" einzufügen,
die Worte "so müssen"
durch die Worte "so sollen"
zu ersetzen
und ist der zweite Satz zu streichen.

Wi

11. Zu Nummer 3, Buchstabe e

In Nummer 3 Buchstabe e ist folgender Satz anzufügen:

"Den verringerten Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Durchführung solcher Erhebungen ist gesondert Rechnung zu tragen."

AS 12. Zu Nummer 3 Buchst. f
In

In Nummer 3 ist Buchst. f wie folgt zu fassen:

- "f) Das Berufskrankheitenverfahren ist nach zeitgemäßen sozialpolitischen Forderungen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen neu zu gestalten. Krankheiten, bei denen ein begründeter Verdacht der beruflichen Verursachung besteht, sollen als Berufskrankheit anerkannt werden, solange nicht das Fehlen beruflicher Ursachen nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Wegen der offensichtlichen Defizite des Berufskrankheitenverfahrens und unter Berücksichtigung des Einigungsvertrages (Artikel 30 Abs. 6) ist eine Neuregelung dringend geboten.

Die bisherige Entwicklung des Berufskrankheitenrechts seit Inkrafttreten der Berufskrankheitenverordnung vom 20.06.1968 hatte lediglich Veränderungen der Liste der anererkennungsfähigen Berufskrankheiten (Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung) zum Inhalt. Die letzte Ergänzung der Liste wurde am 01.04.1988 wirksam. Insbesondere unter dem Aspekt einer verstärkten Prävention arbeitsbedingter Krankheiten kann diese Praxis nicht mehr den Anforderungen an eine sozialpolitisch ausgewogene und nach modernen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen gestaltete Gesetzgebung genügen.

In 13. Zu Nummer 3 Buchstabe g

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 14

In Nummer 3 Buchstabe g ist der zweite Satz zu einem eigenem Buchstaben g₁ zu machen, der folgenden Wortlaut erhält:

"g₁) Die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsverhältnissen gemäß § 139 b Gewerbeordnung soll entfallen; der Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen ist im notwendigen Umfange zu gewährleisten."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

AS 14. Zu Nummer 3 Buchst. g

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 13

In Nummer 3 Buchst. g ist der zweite Satz zu einem eigenen Buchstaben g₁ zu machen, der folgenden Wortlaut erhält:

"g₁) Die besondere Geheimhaltungspflicht von Betriebs- und Geschäftsverhältnissen gemäß § 139 b Gewerbeordnung ist ersatzlos zu streichen."

Begründung:

Die Aufteilung in zwei Abschnitte dient der Klarstellung.

AS 15. Zu Nummer 3 Buchst. h
In

In Nummer 3 ist der Buchstabe h wie folgt zu fassen:

"h) Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden und den technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger ist zu intensivieren. Die Aktivitäten beider Aufsichtsdienste sind so zu bündeln und zu koordinieren, daß im Interesse der Beschäftigten ein optimaler Vollzug sichergestellt ist. Dies muß unter Federführung der Länder bei Wahrung der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger erfolgen. Auf diese Weise können die Länder ihrer politischen Verantwortung gerecht werden und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch eine verbesserte Überwachung der Betriebe effizienter gestalten. Um die Zusammenarbeit beider Aufsichtsorgane zu verstetigen, sind kompetente länderbezogene berufsgenossenschaftliche Leitstellen einzurichten, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitsschutzressort Überwachungspläne der Aufsichtsdienste erstellen und deren Durchführung gewährleisten."

Begründung:

Der ausdrücklich in den Wortlaut aufgenommene Hinweis auf die Wahrung der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften dient der Klarstellung des Gewollten. Durch die von beiden Seiten für erforderlich gehaltene Intensivierung der Zusammenarbeit darf die Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung, wie z. B. die Frage der Personalhoheit über die eigenen Aufsichtsdienste, nicht in Frage gestellt werden.

AS
FJ
In

16. Zu Nummer 3 Buchst. i - neu -

In Nummer 3 ist nach Buchst. h folgender Buchst. i einzufügen:

"i) Die Vorschriften über die werktägliche und wöchentliche Arbeitszeit sind neu zu fassen. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt und bleiben daher arbeitsfrei. Nachtarbeit ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen.

Ausnahmen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind gesetzlich zu regeln. Bei der Festlegung der näheren Modalitäten dieser Ausnahmeregelungen ist den Tarifvertragsparteien ein angemessener Gestaltungsspielraum zu gewährleisten."

Begründung:

Die sozialpolitisch äußerst bedeutsame Frage der Neuordnung des Arbeitszeitrechts darf in einer Entschliebung zum Arbeitsschutzrecht nicht unberücksichtigt bleiben.

AS
In

17. Zu Nummer 4, nach Satz 2

In Nummer 4 ist der gesamte Text nach dem zweiten Satz wie folgt zu fassen:

"In einem Artikel II können als besondere Teile des Arbeitsschutzgesetzbuches diejenigen Rechtsvorschriften aufgeführt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Arbeitsschutzgesetzbuch übernommen bzw. geändert werden sollen."

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt eine Straffung der Aussage. Die letzten drei Absätze in Nummer 4 enthalten Verfahrenshinweise, die an dieser Stelle entbehrlich sind.

AS 18. Zu Nummer 5 Abs. 1
In

In Nummer 5 ist der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Gesamtkodifizierung des Arbeitsschutzrechts unverzüglich den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzbuches vorzulegen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

19. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Antrag in Drucksache 192/92 für erledigt zu erklären.